



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Hundereglement

vom 09. Dezember 2020

Hundereglement vom 09. Dezember 2020

Gültig ab 1. Januar 2021

Die Gemeindeversammlung von Titterten, gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 02 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 03 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

²Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland sowie Grundstücke in der Wohnzone beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 04 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- im Siedlungsgebiet
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- während der Hauptsetz- und Brutzeit (April – Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter
- Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.

An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt

- Sportanlage
- Spielplätze
- Schulareal
- Friedhof
- Öffentliche Gebäude

ausgenommen davon sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden sowie Therapiehunde.

Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

§ 05 Verunreinigungen

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

²Hundekotsäckchen sind bei den Robidogs an den Dorfeingängen vorhanden und können auf der Gemeindeverwaltung gratis bezogen werden. Für die Entsorgung der Hundekotsäckchen dürfen nur die speziellen Robidogs verwendet werden.

³Es ist verboten Hundekotsäckchen liegenzulassen.

III. Organisation

§ 06 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen oder den Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

⁴Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der Hundegesetzgebung des Kantons.

§ 07 Kennzeichnung

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

§ 08 Gewerbsmässige Zucht

Aufgehoben

IV. Gebühren

§ 09 Gebühren

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr.
- b) Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.
- c) Administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand bis CHF 100.-
- d) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung zur Halterin oder zum Halter nach Aufwand

²Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

^{2bis}Die Gebühren gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.

³Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für:

- a. Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachkorps
- b. Blindenführhunde
- c. Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Haupt- und Nebenhöfen
- d. Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- e. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden
- f. Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden

⁵In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise erlassen.

§ 09^{bis} Hundefonds

Der Hundefonds wird aufgelöst.

Bis der Fonds aufgebraucht ist werden folgende Leistungen vergütet

- a) Der Aufwand für die Entsorgung des Hundekots wird in die Erfolgsrechnung zur Deckung der Kosten einbezahlt.
- b) Rückerstattung von 50 % der Kosten für besuchte Hundeeziehungskurse an die Hundehalterinnen und Hundehalter.

- c) Beiträge an Schäden bei Nutztieren, die nachweislich auf Hundekotvergiftungen zurückzuführen sind. Der Beitrag beträgt höchstens 20 % der vom Metzger ausgerichteten Entschädigung.

Sobald der Hundefonds aufgebraucht ist, wird für Absatz b und c keine Entschädigung mehr ausbezahlt.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen (z.B. Leinenzwang) anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person durch die Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

§ 11 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Aufgehoben

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2021 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom XXXX 20xx genehmigt.

Mit Beschluss Nr. ??? vom ?. xxxxx 20?? durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 20?? in Kraft gesetzt.